

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Großherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den  
Unterrhein-Kreis. 1810-1855**

**1811**

71 (4.9.1811)

## Anzeigebblatt

für den Neckar- und Main- und Tauberkreis.

No. 71. Mittwochs den 4<sup>ten</sup> September 1811.

## Verordnungen.

## Direktorium des Neckarkreises.

(N. 17803.) Verordg. Beschlusses des großherzoglichen Ministerii des Innern (General-Direktoriums) vom 12ten l. M. Nr. 2889., wird sämmtlichen Aemtern des Neckarkreises aufgegeben, dafür zu sorgen, daß künftig weder bei Gelegenheit der Frohnleichnamss- Prozession, noch bei andern religiösen Festerlichkeiten ohne ausdrückliche Genehmigung der betreffenden Forstbehörden, Mayen gehauen werden. Zugleich wird hiemit das Wald verderbliche Fäll- und Strecken von Mayen bei 10 Rthlr. Strafe verboten. Mannheim den 29. August 1811.  
v. Manger, Vdt. Karg.

## Bekanntmachungen.

## Direktorium des Neckarkreises.

(N. 17902.) Die Einnahm. des Schul- und Holzgeldes für das katholisch-deutsche Lehrinstitut dahier betr.

Da das Einsammeln des Schul- und Holzgeldes für das katholisch-deutsche Lehrinstitut dahier, wie es bisher von Haus zu Haus besorgt worden nur sehr langsam von statten gehen kann, und mit zu vielen unangenehmen Weitläufigkeiten verknüpft ist, so wird hiermit verordnet und bekannt gemacht:

1) Das Schul- und Holzgeld wird in Zukunft in dem Institutsgebäude selbst, in Gegenwart eines der mit der Dekonomie des Instituts beauftragten Deputirten des Kirchenvorstandes, nämlich des Bürgers Mejera oder Wiedemann, von dem Institutsdiener eingenommen.

2) Zur Einnahme desselben sind die Nachmittage des ersten Mittwochs und Samstags im Monate, und wenn ein Feiertag auf diese Tage einfallen sollte, des zunächst vorhergehenden Tages, bestimmt, weß an benannten

Tagen in der Regel an dem Nachmittage keine Schule gehalten wird.

3) Die Eltern oder Pfleger der Schulkinder, können den monatlichen Betrag des Schul- und Holzgeldes, der ihnen schon bekannt ist, oder noch bekannt gemacht werden wird, durch ihre Kinder oder durch eines ihrer sonstigen Hausgenossen überbringen lassen, oder auch selbst entrichten.

Sie werden wohl thun, wenn sie darüber ein besonderes Büchlein halten oder führen, um sich die geschehene Bezahlung darin quittiren zu lassen.

4) Das bestimmte Schul- und Holzgeld muß hier ohne Widerrede bezahlt werden, jedoch unter Vorbehalt der möglichen Anstände, welche in der Schulkonferenz ihre Erledigung erhalten sollten, um das, was allenfalls zu viel bezahlt worden ist, an dem Betrage des nächsten künftigen Monats abschreiben zu lassen. Die Schulkonferenz wird ihre Sitzungen besonders bekannt machen.

Uebrigens wird

5) wegen der Schulverräumnisse die Verordnung vom 13ten Jänner d. J. Nr. 373. hiermit wiederholt, und auf dieselbe neuerlich aufmerksam gemacht, auch

6) insbesondere bemerkt, daß nach eben dieser Verordnung die Verfallzeit, ohne weitere Bekanntmachung, an die Bezahlung des Schul- und Holzgeldes mahnt, und acht Tage nach derselben auf gehörige Requisition, nach Umständen die Erektion sogleich eintreten kann und soll. Mannheim den 30. August 1811.

v. Manger. Vdt. Joachim.

Fürstlich Salm Krautheimer Amtsbreviariat,  
Krautheim.

Mancherlei Umständen machen die Erneuerung der Hypothekbücher der Gemeinden Krautheim und Klepsaue nöthig. Man hat daher

zur Liquidation aller jener Geldanleihen oder sonstiger Forderungen, wofür Güter oder Gebäude in den Gemarkungen der obbesagten Gemeinden gerichtlich verpfändet sind, folgende Tage festgesetzt: Für die Gemeinde Krautheim den 22ten, 23ten, 24ten und 26ten Oktober auf dahiesigem Rathhause, für die Gemeinde Klepsane den 29ten, 30ten, 31ten desselben Monats und 2ten Dezember laufenden Jahrs auf dahiesigem Gemeindehaus. Alle diejenigen, welche gerichtlich gewährte Schuldverschreibungen oder Obligationen, in welchen Güter oder Gebäude aus den obbenannten Gemarkungen verpfändet sind, der Schuldner mag ein Privat, eine Gemeinde, Erbschaft, oder wer immer seyn, besitzen, werden hiermit aufgefordert, dieselben entweder in Urschrift oder in glaubwürdiger und obrigkeitlich vidimirten Abschriften an vorbesagten Tagen und bestimmten Orten der obigen Stelle vorzulegen und gehörig zu liquidiren, widrigenfalls dieselbe den aus dem Nichterscheinen entstehenden Schaden sich selbst zuschreiben müssen, indem die Vorgesetzten und Gerichte der obbenannten Gemeinden ihrer dafür geleisteten Gewähr entbunden und von aller hieraus entstandenen Verantwortlichkeit frei gezählt werden. Krautheim den 28. August 1811.  
Herrmann.

(N. 1412.) Die Etchung des nassen und trockenen, dann des Ellenmaßes, wird vom 16ten bis zum 24ten September nächsthin, von Morgens 9 bis 12, und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr vorgenommen. Die mit diesen Maßen Gewerbe treibenden bereits aufzeichneten hiesigen Einwohner, haben daher ihre Maße auf das Rathhaus in die Bürgermeisterei. Stube in den obernähnten Tagen um so gewisser zum etchen aufzuliefern, als sie sonst in die auf den Unterlaß mit 1 Rthlr. gesetzte, auch bewandten Umständen nach in noch größere Strafe verfaßt werden sollen. Mannheim den 21ten August 1811.

Großherzogl. Stadtrath.

Müller. Schubauer.

Gerichtliche Aufforderungen.

Großherzogl. bad. Bezirksamt Säckingen.

Der Michael Waldmeyer, Sohn der hiesig bürgerlichen Eltern Joseph Waldmeyer und

Maria Anna Malzacher ist schon bei 40 Jahren abwesend, ohne daß man von seinem Aufenthaltsorte ein bestimmtes weiß. Derselbe, oder dessen etwaige eheliche Descendenten werden aufgefordert, sich binnen Jahresfrist bei der unterzeichneten Stelle zu melden, und ihr unter pflegschaftlicher Verwaltung stehendes Vermögen in Empfang zu nehmen, widrigenfalls es ihren nächsten Anverwandten in fürsorglichen Besitz übergeben wird. Säckingen den 23ten August 1811.

Wieland.

Ruf.

Großherzogl. Amt Wiesloch.

Gegen nachbenannte diesseitige Amtskünter, gebene ist der Konkurs erkannt, dem Amtsvisorat die Liquidation und die Verhandlung über den Vorzug aufgetragen; die Gläubiger haben also in nachbestimmten Tagen bei Vermeidung des Ausschusses von den Sanktionen zu erscheinen. 1) Zu Mülhausen die Gläubiger des Joseph Wiesendanger auf Montag den 14ten künftigen Monats September Morgens 8 Uhr auf dahiesigem Gemeindehaus. 2) Zu Eichelbach die Gläubiger des Jakob Bender auf Donnerstag den 17ten, dann jene des Georg Kroz allda auf Freitag den 18ten vorgedachten Monats September Morgens 8 Uhr auf dahiesigem Gemeindehaus. Wiesloch den 16ten August 1811.

Lang.

Vdt. Pezold.

Fürstl. Salm Krautheim. Justizamt Grünsfeld.

Gegen Mathes Hefner von Dietigheim ist der Konkurs erkannt, und zur Schuldenliquidation bei Strafe des Ausschusses Tagfahrt auf den 11ten September d. J. früh 8 Uhr vor hiesigem Amtsvisorate anberaumt. Das zu dieser Konkursmasse gehörige liegenschaftliche Vermögen, bestehend in einem Wohnhause,  $7\frac{1}{2}$  Morgen Weinberg,  $\frac{1}{2}$  Morgen Ackerfeld,  $\frac{1}{4}$  Morgen  $18\frac{1}{2}$  Ruthen Wiesen und Gärten, wird Tags zuvor, nämlich Dienstags den 10ten September a. e. Mittags 12 Uhr auf dem Gerichtshause zu Dietigheim an den Meistbietenden öffentlich versteigert. Grünsfeld den 17ten August 1811.

Keller.

Bernhard.

Fürstl. Leinsing. Stadt- u. Landamt Lauda.

Gegen Joseph Ebert bürgerlichen Einwohner von Oberlauda ist der Konkurs erkannt, und Tagfahrt auf den 11ten September a. e. früh 9 Uhr dahier zur Liquidation und Streit

über das Vorzugsrecht aberaunmet. Es werden daher alle diejenige, so an den Joseph Ebert von Oberlauda eine rechtliche Forderung machen zu können glauben, andurch aufgefordert, entweder in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte auf ebbestimmten Tag dahier zu erscheinen, ihre Forderung richtig zu stellen, und über den Vorzug zu streiten, widrigenfalls die Nichterschiene von dieser Konkurrenz ausgeschlossen werden sollen. Lauda den 30ten Juli 1811.

Dölling. Fürstenwerth.

Großherzogl. Amt Oberheidelberg.

Der hier unten signallirte Webersgeselle Joh. Fischer von Mergenthal, welcher bei dem Webermeister Andreas Ruff zu Rohrbach in Arbeit gestanden, hat sich plötzlich von da entfernt, und dadurch die ihm angeschuldigte schwere Verwundung eines beurlaubten Soldaten höchst wahrscheinlich gemacht. Sämmtliche so Civil als Militär-Obriqkeiten werden daher andurch dienstsfreundlichst ersucht, auf gedachten Joh. Fischer mit möglicher Sorgfalt zu fahnden, und denselben auf Verreten gegen Erstattung der Kosten anher gefällig auszuliefern. Zugleich wird gedachter Joh. Fischer selbst hiemit öffentlich vorgeladen, sich binnen einer zersörlischen Frist von 6 Wochen um da gewisser bei diesseitigem Amt zu stellen, und über das ihm angeschuldigte Verbrechen der schweren Verwundung sich gebührend zu verantworten, als widrigenfalls er desselben geständig geachtet, und das Weitere auf Verreten gegen ihn vorbehalten werden solle.

Signalement. Joh. Fischer von Mergenthal, ungefähr 23 Jahr alt, ein Leinenweber, von mittlerer Größe, hat ein schwarzbraunes pokkennardigtes Gesicht, schwarze rundgeschnittene Haare, einen schwarzen Backenbart, graue Augen, mittelmäßige Nase und Mund. Seine gewöhnliche Kleidung besteht in einem dunkelblauen Kamisol u. dergl. Hosen, nebst Stiefeln und einem runden Hut. Heidelberg den 23ten August 1811.

E. U. Heim. Vdt. Heckler.

Grundherrl. gemeinschaftl. Amt Berggimpfern. Der, für den Milizen Friedrich Sauler von Hainstadt eingestandene, vom großherzoglich bawischen leichten Dragonerregiment desertirte Philipp Roth von Helmstadt wird hieby durch

vorgeladen, binnen einer unersirellichen Frist von 3 Monaten a dato, sich vor dem oben genannten Amte zu stellen und sich wegen seiner Entweichung zu verantworten, widrigenfalls nach dem Umlaufe dieser Frist nach Vorschrift der Landesgesetze im Wege des Desertionsprozesses gegen ihn weiter verfahren, und das Rechtliche erkannt werden wird. Berggimpfern den 12ten August 1811.

Reichard. Vdt. Müßig.

Grundherrl. von Benning. Amt Eichersheim.

Der durch das Loos zum Aktiv-Militärsdienst bestimmt worden, aber schon seit einiger Zeit sich von Haus heimlich entfernt habende Georg Andreas Frei von Dühren wird hiemit aufgefordert, von heute an binnen 3 Monaten bei seinem vorgesetzten Amte zu erscheinen, und sich über seine Entweichung zu rechtfertigen, ansonsten zu gewärtigen, daß nach der Landeskonstitution gegen ihn mit der Vermögenskonfiskation, und dem Verluste des Gemeinderechtes werde vorgefahren werden. Eichersheim den 13ten August 1811.

Christ. Lacence.

Großherzogl. Amt Bretten.

(U. N. 3149.) Balthasar Söbel, von Ruff, ehemaligen königl. württembergischen Oberamts Maulbronn gebürtig, 55 Jahr alt, seiner Profession ein Häfner, und schon über 35 Jahr abwesend, oder dessen allenfallsige Leibeserben werden andurch vorgeladen, in einer unersirellichen Frist von 9 Monaten a dato zu erscheinen, und ihr in 1258 fl. 45 kr. bestehendes erteilte Vermögen in Empfang zu nehmen, widrigens dasselbe deren nächsten Anverwandten gegen Kaution zur nutznießlichen Verwaltung ausgefolget werden soll. Bretten den 9ten August 1811.

In Abwesenheit des Beamten.

Hoffmann. Vdt. Schiller.

#### Kaufanträge.

Das Gasthaus zum gelben Kreuz dahier Lit. G. 2. No. 3. zur Wirtschaft und jedem sonstigen Gewerbe gut gelegen, in zehn heizbaren Zimmern, mehreren Kammern, vier Küchen, vier gewölbten Kellern zu 150 Fuder Wein, zwei Speichern für 800 Malter Frächten, zwei geräumigen Ställen, einer Waschküche, und noch verschiedenen andern Bequem-

lichkeiten bestehend, wird mit allen darauf haftenden Recht und Gerechtsamen besonders der Schild- und Wirthschaftsgerechtigkeit Dienstags den 17ten dieses Nachmittags 4 Uhr im Gasthaus zum schwarzen Bären öffentlich freiwillig versteigert, und dabei bemerkt, daß ein ansehnlicher Theil des Steigschillings darauf stehen bleiben kann, bei einem annehmbaren Gebot der Zuschlag sogleich definitiv geschehen wird, und man sich der nähern Zukunft wegen an Unterzeichneten zu wenden habe. Mannheim den 2ten September 1811.

Sala, Theilungskommissär dahier.

Rünftigen Montag den 9ten dieses Vormittags 9 und Nachmittags 2 Uhr, so wie die folgenden Tage, werden in der Behausung des verlebten hiesigen Bürgers und Schreinermeisters Kunz Lit. C. 4. No. 8. ein bedeutender Vorrath neu gefertigter, zum Theil sehr kostbaren Möbels und sonstiger Schreinerarbeiten, dann die vollständigen Schreinerwerkzeuge, und noch unverarbeitungtes Holz jeder Gattung, ferner Weißzeug, Bettung, Zinn, Kupfer, Messing, Eisen- und Blechgeschir, mehrere wein-grüne Fässer, dann sonstiger Hausrath und Effekten jeder Art gegen gleich bare Zahlung öffentlich freiwillig versteigert. Mannheim den 2ten September 1811.

Der vor dem ehemaligen Heidelberger Thor auf der Landstraße gelegene Platz zur Kaisers- hütte, wird der Erbvertheilung wegen Montag den 9ten September Nachmittags 2 Uhr bei gutem Wetter auf dem Platze selbst, bei regnerischer Witterung aber im Gasthause zum König von Preußen freiwillig an den Meistbietenden versteigert werden. Die Bedingungen sind bei Obergerichtsbadvokaten Hrn. Dachert einzusehen.

#### A n z e i g e n.

Mehrere hundert Gulden liegen dahier entweder ganz oder zertheilt zum Ausleihen auf erstere gerichtliche Hypotheken bereit. Ausgeber dieses Blatts giebt hierüber weitere Nachricht.

Bei der hiesigen Gefällverwaltung ist die Scribentenstelle offen. Wer nun Lust hat als Scribent bei mir einzutreten, kann sich des-

falls bei mir melden und das Nähere vernehmen. Ich bemerke zugleich, daß derjenige der bei mir diese Stelle annehmen will, ein Inländer seyn, eine saubere lesbare Handschreiben, und wenigstens schon einige Kenntnisse vom Rechnungsgeschäft haben muß; ferner, daß er seines Wohlverhaltens wegen auch glaubhafte Zeugnisse beizubringen hat. Neckar-gemünd den 3ten August 1811.

Dachert, Gefällverwalter.

#### N a c h r i c h t.

##### Direktorium des Neckarkreises.

(N. 17901.) Den durch einen Blitz getödteter Christoph Philipp Hoh von Bischofsheim betreffend.

Bei einem am 20ten d. entstandenen Gewitter ist der Sohn des dasigen Schweinehirten, ein Knabe von 13 Jahren, welcher mit seinen übrigen zwei Brüdern von 8 und 15 Jahren eine Heerde Schweine gegen Helmstadt trieb, auf freiem Felde vom Blitze getödtet worden.

Die von dem herbeigeeilten Chyrurg Krauß von Bischofsheim auf der Stelle angewandten Mittel zur Wiederbelebung waren fruchtlos. Bei vorgenommener Besichtigung des Körpers fand man den linken Arm des Knaben ganz verbrannt, und wie gebraten, seine Haupthaare weggebrannt, und mehrere Theile des Körpers schwarzblau. Seine Kleidung lag zerstückelt in einer Entfernung von 6 bis 7 Schritten umher.

Auf der Stelle des Erschlagenen entdeckte man eine 5½ Schuh tiefe Deffnung in die Erde, und ringsumher die Stoppeln des Feldes verbrannt. In einer Entfernung von 1000 Schritte von diesem Platze befindet sich kein Baum.

Der Blitz scheint nach der Meinung des Physikats den Knaben als den höchsten Gegenstand ergriffen zu haben, und durch die Ausdünstung und unruhige Bewegung der Schweine herabgeleitet worden zu seyn.

Die zwei in ungleichen Entfernungen gestandenen Brüder des Erschlagenen stürzten bei dem Blitze betäubt zu Boden, blieben jedoch unbeschädigt, und sind gesund. Mannheim den 30ten August 1811.

In Abwesenheit u. aus Auftrag d. Kreisdirectors, Frhr. v. Stengel. Vdt. Rarg.